

Jurakompakt

Meinungsstreite Strafrecht BT/3

Examensrelevante Probleme - Meinungen - Argumente, §§ 267-358 StGB

von
Prof. Dr. Christian Fahl, Dr. Klaus Winkler

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 67571 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

	– a.M.: Nein (mit der wichtigen Möglichkeit der Strafmilderung nach § 13 II, da jedenfalls §§ 344 II, 345 III keinen minder schweren Fall enthalten). Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 344 Rn. 3; <i>SSW/Kudlich</i>, § 344 Rn. 7; <i>Schönke/Schröder/Cramer/ Sternberg-Lieben</i>, § 344 Rn. 14
9	Muss der Teilnehmer des § 344 selbst die nötige Absicht (bzw. das nötige Wissen) haben? – e.M.: Ja, er muss selbst absichtlich oder wissentlich handeln. (dagg.) Selbst die Zueignungsabsicht muss der Teilnehmer nicht selbst haben. – h.M.: Nein, es genügt, wenn er die Absicht (bzw. das Wissen) des Täters kennt. Zur Vertiefung: <i>NK/Kuhlen</i>, § 344 Rn. 24; <i>SSW/Kudlich</i>, § 344 Rn. 14
10	In welchem Konkurrenzverhältnis steht § 344 (bzw. § 345) zur Rechtsbeugung gem. § 339? – e.M.: § 344 (bzw. § 345) ist qualifizierende Spezialvorschrift. (dagg.) Die Verfolgung (bzw. die Vollstreckung) muss nicht notwendig Rechtsbeugung sein. – h.M.: Tateinheit (§ 52). Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 344 Rn. 14 bzw. § 345 Rn. 10; <i>SK/Wolters</i>, § 344 Rn. 15

§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige

1	Ist auch die U-Haft eine Strafe i.S.d. § 345? – e.M.: Ja, immerhin wird die in U-Haft verbrachte Zeit auf eine spätere Strafe voll angerechnet (§ 450 StPO). (dagg.) Die U-Haft ist keine Sanktion (Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme), sondern dient der Sicherung der Durchführung des Verfahrens, § 112 II Nr. 1–3 StPO (dringender Tatverdacht genügt). – h.M.: Nein, es kommt (neben §§ 239, 339) nur § 344 in Betracht. Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 345 Rn. 5; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 345 Rn. 2; <i>Schönke/Schröder/Cramer/ Sternberg-Lieben</i>, § 345 Rn. 3
---	---

In welchem Konkurrenzverhältnis stehen die Freiheitsberaubung (§ 239) und die Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345)?	– e.M.: Tateinheit (§ 52). (dagg.) Man kann § 345 teilweise gar nicht begehen, ohne zugleich § 239 zu verwirklichen. – h.M.: § 239 tritt hinter § 345 zurück. Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 345 Rn. 10; NK/<i>Kuhlen</i>, § 345 Rn. 17	2
--	--	---

§ 348 Falschbeurkundung im Amt

Ist die Ausstellung von Urkunden der Aufnahme von Urkunden gleichzusetzen?	– e.M.: Nein, Aufnahme ist nicht Ausstellung (Wortlaut). (dagg.) Das Ergebnis, Falschbeurkundung im Amt (Deliktsüberschrift), ist dasselbe. – h.M.: Ja. Zur Vertiefung: MüKo/<i>Freund</i>, § 348 Rn. 6; SK/<i>Hoyer</i>, § 348 Rn. 3	1
Wie ist der Amtsträger zu bestrafen, der eine von ihm hergestellte Urkunde nachträglich verfälscht?	– e.M.: Nach § 348 (Falschbeurkundung im Amt), weil § 267 diesen Fall nicht erfasst (bzw. verdrängt wird). (dagg.) § 267 I Var. 2 erfasst auch den Fall, dass einer seine Abänderungsbefugnis verloren hat (s.o. § 267 Rn. 18). – h.M.: Nach § 267 – § 52 – § 348 (Gesetzeskonkurrenz besteht wegen der unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale nicht). Zur Vertiefung: LK/<i>Zieschang</i>, § 348 Rn. 36; SSW/<i>Wittig</i>, § 348 Rn. 19	2

§ 352 Gebührenüberhebung

Setzt § 352 eine Täuschung (bzw. Irrtum) voraus?	– e.M.: Nein, Wortlaut. (dagg.) § 352 ist ein Sonderfall des Betruges (§ 263). – h.M.: Ja, die Ausübung von Druck (§ 240) reicht nicht. Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 352 Rn. 7; <i>Lackner/Kühl</i>, § 352 Rn. 5; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 352 Rn. 6	1
--	--	---

2	Fällt eine unzulässige Honorarvereinbarung (z.B. Erfolgshonorar) unter § 352?	– e.M.: Ja, falls über deren Zulässigkeit getäuscht wird. (dagg.) Der Täter stützt seinen Anspruch gerade nicht auf Vergütungsrecht (wie § 352 voraussetzt), sondern auf vertragliche Vereinbarung. – h.M.: Nein (unabhängig davon, ob es schon an der Täuschung fehlt). Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 352 Rn. 5; NK/<i>Kuhlen</i>, § 352 Rn. 15 ff.
3	Setzt der subjektive Tatbestand Wissentlichkeit voraus, oder genügt bedingter Vorsatz?	– e.M.: Bedingter Vorsatz reicht. (dagg.) Wortlaut („von denen er weiß“). – a.M.: Wissentlichkeit (Bereicherungsabsicht ist aber nicht erforderlich). Zur Vertiefung: <i>Joecks</i>, § 352 Rn. 4; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 352 Rn. 7
4	In welchem Konkurrenzverhältnis steht § 352 zu § 263?	– e.M.: Tateinheit (§ 52). (dagg.) Dogmatisch ist § 352 ein (privilegierter!) Sonderfall des Betruges. – h.M.: Gesetzeseinheit, § 263 wird verdrängt (Spezialität). Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 352 Rn. 11; NK/<i>Kuhlen</i>, § 352 Rn. 29; SSW/<i>Satzger</i>, § 352 Rn. 18
5	In welchem Konkurrenzverhältnis steht § 352 zur Untreue (§ 266)?	– e.M.: § 352 ist lex specialis auch zu § 266. (dagg.) Die Tatbestandsmerkmale sind unterschiedlich. – h.M.: Tateinheit (§ 52). Zur Vertiefung: <i>Lackner/Kühl</i>, § 352 Rn. 7; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 352 Rn. 10; SSW/<i>Satzger</i>, § 352 Rn. 19

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

Ist das richterliche Beratungsgeheimnis Geheimnis i.S.d. § 353b?	– e.M.: Nein, da es kein wichtiges öffentliches Interesse betrifft. – (dagg.) Ob etwas Geheimnis ist, ist unabhängig davon. – h.M.: Ja, § 353b ist nicht auf Verwaltungsgeheimnisse beschränkt. Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353b Rn. 5; <i>Schönke/Schröder/Lenckner/Perron</i>, § 353b Rn. 5	1
Reicht eine bloß „mittelbare Gefährdung“ wichtiger öffentlicher Interessen – durch Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit – aus?	– e.M.: Nein, das folgt daraus, dass es sich um eine konkrete Gefährdung handeln muss. – (dagg.) Der Wortlaut verlangt nur eine Gefährdung. – h.M.: Ja (allerdings restriktiv zu handhaben). Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 353b Rn. 23; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353b Rn. 7; <i>SSW/Bosch</i>, § 353b Rn. 9	2
Sind Nachrichten nur mündliche Mitteilungen?	– e.M.: Ja, in Abgrenzung zu den Gegenständen (§ 353b II Var. 1). – (dagg.) Wortlaut – h.M.: Nein, jede (auch schriftliche) Mitteilung einer Information. Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 353b Rn. 17; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353b Rn. 12	3
Ist „unbefugt“ Rechtswidrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal?	– e.M.: Tatbestandsmerkmal – (dagg.) Einheitlichkeit mit § 203 (s. § 203 Rn. 2) – h.M.: Bloßer Hinweis auf die Rechtswidrigkeitsebene (die Weitergabe an zuständige Behördenmitarbeiter ist gleichwohl nicht tatbestandsgemäß). Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353b Rn. 6; <i>NK/Kuhlen</i>, § 353b Rn. 20	4

5 Muss der Vorsatz beim Versuch auch die Gefährdung umfassen oder reicht insoweit Fahrlässigkeit?	– e.M.: Beim Versuch ist bzgl. der Gefährdung Vorsatz (Tatentschluss) erforderlich, § 353b I 2 bezieht sich nur auf die Tat handlung. (dagg.) Bei § 353b ist die Versuchsstrafbarkeit (§ 353b III) erst nach der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (§ 353b I 2) geregelt. – h.M.: Es reicht eine nur fahrlässige Gefährdung für den Fall des Gelingens (§ 11 II). Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353b Rn. 16; <i>NK/Kuhlen</i>, § 353b Rn. 42; <i>Schönke/Schröder/Lenckner/Perron</i>, § 353b Rn. 22
6 Macht sich wegen Beihilfe (§ 27) strafbar, wer die unbefugte Offenbarung lediglich entgegennimmt?	– e.M.: Ja, wenn er das Geschehen durch seine Billigung unterstützt (psychische Beihilfe). (dagg.) Darin liegt eine sog. notwendige Teilnahme. – h.M.: Nein. Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353b Rn. 17; <i>NK/Kuhlen</i>, § 353b Rn. 57
7 Ist Teilnahme auch noch nach Vollendung (Eintritt der konkreten Gefährdung) des § 353b möglich?	– e.M.: Ja, in Form der sukzessiven Beihilfe (s. § 27 Rn. 6) bis zu Beendigung. (dagg.) § 353b kennt keine eigenständige Beendigungsphase und die früher in § 353c ermöglichte selbständige Strafbarkeit des Außenstehenden ist weggefallen. – h.M.: Nein (darum liegt keine Teilnahme vor, wenn ein Journalist ein ihm zuvor offenes Geheimnis mitteilt). Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 353b Rn. 27; <i>Lackner/Kühl</i>, § 353b Rn. 13a; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353b Rn. 17

Ist auf den Außenstehenden § 28 I anwendbar?	– e.M.: Nein, wegen der Einbeziehung von Nr. 3 handelt es sich um kein Amtsdelikt; auch § 353b II enthält nicht personenbezogene, sondern tatbezogene Merkmale. (dagg.) Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist persönlich. – h.M.: Ja, mit der Folge obligatorischer Strafmilderung (§ 28 I, letzter Halbsatz). Zur Vertiefung: Schönke/Schröder/Lenckner/Perron, § 353b Rn. 23; SSW/Bosch, § 353b Rn. 15	8
In welchem Verhältnis steht § 353b zu der Verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen gem. § 353d Nr. 2?	– e.M.: Tateinheit (§ 52). (dagg.) § 353d Nr. 2 verlangt keine konkrete Gefährdung. – h.M.: Das abstrakte Gefährdungsdelikt (§ 353d Nr. 2) wird vom konkreten (§ 353b) im Wege der Subsidiarität verdrängt. Zur Vertiefung: Fischer, § 353b Rn. 37; Kindhäuser, LPK, § 353b Rn. 19	9

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Setzt § 353d voraus, dass die Information der Allgemeinheit zuvor nicht auf andere Weise bekannt geworden ist?	– e.M.: Nein, dem Wortlaut nach spielt das keine Rolle. (dagg.) Ist sie erst bekannt geworden, ist die bezweckte Geheimhaltung ohnehin nicht mehr erreichbar (ratio legis). – h.M.: Ja (gleichgültig, ob es vor oder nach dem Publikationsverbot geschehen ist). Zur Vertiefung: Kindhäuser, LPK, § 353d Rn. 5; Schönke/Schröder/Lenckner/Perron, § 353d Rn. 18	1
Erfasst § 353d Nr. 1 auch die Veröffentlichung in Form von Flugblättern?	– e.M.: Nein, da nur § 174 II GVG ein solches Verbot enthält und auf Presse-, Rundfunk- und Fernsehberichte beschränkt ist. (dagg.) Der Begriff „Presse“ umfasst nicht nur periodisch erscheinende Druckwerke.	2

	– a.M.: Ja, erfasst sind alle zur Verbreitung bestimmten Massenvervielfältigungen. Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353d Rn. 4; <i>SSW/Bosch</i>, § 353d Rn. 3
3	Greift § 353d auch dann ein, wenn die Gefährdung der Staatssicherheit (bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 174 II, III GVG) in Wahrheit gar nicht zu besorgen war? – e.M.: Nein, dann ist schon die „abstrakte Gefährdung“ ausgeschlossen. (dagg.) Das Gesetz stellt nur auf die Tatsache des Öffentlichkeitsausschlusses ab. – h.M.: Ja, die inhaltliche Richtigkeit des Ausschließungsbeschlusses ist ohne Belang. Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353d Rn. 8; <i>Schönke/Schröder/Lenckner/Perron</i>, § 353d Rn. 4
4	Ist ein von einer Privatperson stammendes Schriftstück amtlich, wenn es von amtlicher Seite in Gewahrsam genommen wurde, um es in das Verfahren einzuführen? – e.M.: Ja, sobald es Aktenbestandteil wird – entscheidend ist nicht die Herkunft, sondern die Zuordnung. (dagg.) § 96 StPO führt (anders als § 353d) solche Schriftstücke eigens auf. – h.M.: Nein, es muss von offizieller Stelle stammen. Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 353d Rn. 4; <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353d Rn. 7
5	Ist „unbefugt“ in § 353d Nr. 2 Rechtswidrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal? – e.M.: Tatbestandsmerkmal (bzw. Merkmal mit „Doppelfunktion“) (dagg.) Einheitlichkeit (wie bei §§ 203, 353b) – h.M.: Bloßer Hinweis auf die Rechtswidrigkeitsebene (wie bei § 353b). Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353d Rn. 15; <i>NK/Kuhlen</i>, § 353d Rn. 21
6	Ist das Verfahren schon dann „abgeschlossen“ i.S.d. § 353d Nr. 3, wenn die jeweilige Instanz abgeschlossen ist? – e.M.: Ja, sonst wäre eine Veröffentlichung solcher Entscheidungen in Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen nicht möglich. (dagg.) Es besteht die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die erneute Verhand-

	lung (z.B. nach erfolgreicher Revision). – h.M.: Nein, erst wenn das Verfahren rechtskräftig beendet ist. Zur Vertiefung: <i>Kindhäuser</i>, LPK, § 353d Rn. 20; <i>Schönke/Schröder/Lenckner/Perron</i>, § 353d Rn. 57
Erfüllt der Angeklagte, der die Anklageschrift veröffentlicht, § 353d Nr. 3?	– e.M.: Nein, § 353d Nr. 3 soll nur den Angeklagten vor öffentlicher Bloßstellung schützen. (dagg.) Die Vorschrift dient auch dem Schutz der Rechtspflege. – a.M.: Ja, aus dem gleichen Grunde kommt auch keine „Einwilligung“ in Betracht (zu prüfen bleibt § 34, wenn sich der Beschuldigte gegen eine öffentliche Vorverurteilung wehrt). Zur Vertiefung: <i>Joecks</i>, § 353d Rn. 5; <i>Lackner/Kühl</i>, § 353d Rn. 4

7

§ 356 Parteiverrat

Aufbauschema

1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatsubjekt

aa) Anwalt ⇒ *Rn. 2 f.*

bb) Anderer Rechtsbeistand ⇒ *Rn. 4*

b) Bei in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten ⇒ *Rn. 6 f.*

c) Dieselbe Rechtssache

d) Tathandlung

Beiden Parteien durch Rat oder Beistand dienen ⇒ *Rn. 5, 8 f.*

e) Pflichtwidrig ⇒ *Rn. 10 ff.*

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Beachte: *Qualifikation*, § 356 II ⇒ *Rn. 15 f.*